



Antrag

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesteilhabegesetz im Sinne der Menschen mit Behinderung umsetzen. Mitbestimmung garantieren. Selbstbestimmung fördern.

Die Landesregierung wird gebeten:

- sicherzustellen, dass Verbände der Menschen mit Behinderung bei der Erstellung des Landesrahmenvertrags (§ 131 SGB IX) beteiligt sowie ordentliche Mitglieder in der AG Strukturentwicklung (§ 94 SGB IX) werden.
- die Schulung für die einzusetzenden Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu kontrollieren. Dabei ist eine Beteiligung an den bundesweiten Schulungsangeboten im Rahmen des „Weibernetzes“ zu prüfen.
- zu berichten wie gewährleistet werden soll, dass Anspruchsberechtigte in Sachsen-Anhalt ab Anfang 2018 ein Budget für Arbeit nutzen können.
- im für Behindertenpolitik zuständigen Ausschuss regelmäßig über die Beratung der Länder zur Evidenzbeobachtung und zum Erfahrungsaustausch (§ 94 Abs. 5 SGB IX) zu berichten.

Begründung

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist ein umfassender Reformprozess der Eingliederungshilfe in Gang gesetzt worden. Für die Länder ergeben sich dabei zahlreiche Handlungsmöglichkeiten im Zuge der Umsetzung des Gesetzes. Diese Möglichkeiten soll Sachsen-Anhalt konsequent im Sinne der Mitbestimmung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung nutzen.

Die durch das Bundesteilhabegesetz geschaffene Regelleistung eines Budgets für Arbeit ist auch im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbart. Die frühestmögliche Nutzung dieser Leistungsform ist im Sinne eines inklusiven Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

Bei der Erarbeitung des Landesrahmenvertrages wirken die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der von Menschen mit Behinderung

(Ausgegeben am 20.09.2017)

gen nach § 131 SGB IX mit. In § 94 Abs. 4 SGB IV werden die Länder ermächtigt per Verordnung die Zusammensetzung der AG Strukturentwicklung festzulegen.

Die Landesregierung wird gebeten, in beiden Fällen dem Motto der Behindertenbewegung „nichts über uns, ohne uns“ konsequent zu folgen und die Beteiligung und Mitwirkung der Verbände zu ermöglichen.

Die Einsetzung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist eine sinnvolle Regelung, die allerdings fachlich untersetzt werden muss. Die zukünftigen Beauftragten müssen in den Stand versetzt werden, diese Rolle kompetent zu erfüllen. Daher hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Fortbildungsangebote entwickelt werden. Dabei ist eine Kooperation mit dem Weibernetz e. V. und deren bundesweiten Schulungsangeboten zu prüfen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die ursprünglich angedachte 5 von 9 Regelung hinsichtlich der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe revidiert worden. Dafür wurde eine Arbeitsstruktur festgeschrieben innerhalb derer sich die Länder regelmäßig treffen, um via Evidenzbeobachtung und Erfahrungsaustausch praktikable und mit der UN-Behindertenrechtskonvention konforme Regelungen zu erarbeiten. Über diesen Arbeitsprozess ist regelhaft im für Behindertenpolitik zuständigen Ausschuss zu berichten, schließlich sind von möglichen Neuregelungen zahlreiche Menschen im Land betroffen, sodass auch der Landtag über den Fortgang der Diskussion im Bilde sein sollte.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende
SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN